Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Arbeitshilfe

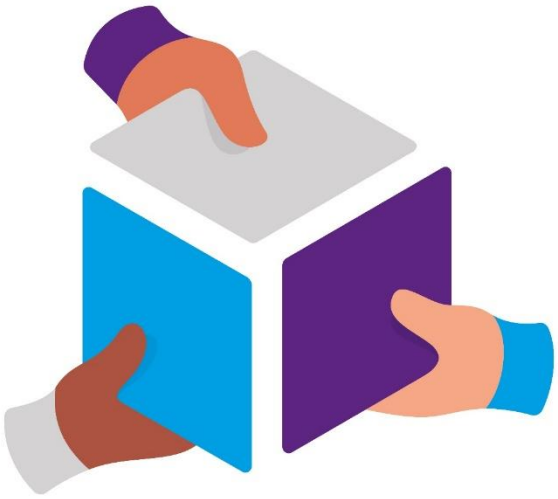

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – Prävention Intervention Aufarbeitung (FUVSS-PIA)
2026

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

„Wir müssen Strukturen so gestalten, dass Machtmissbrauch verhindert wird. Wir müssen Räume schaffen, in denen Menschen ihre Erfahrungen ohne Angst mitteilen können. Wir müssen Mitarbeitende so schulen, dass sie wachsam sind und eingreifen, wenn Grenzen überschritten werden.

Und vor allem: Wir müssen eine Haltung leben, in der jeder Mensch in seiner Würde geachtet wird. Eine Haltung, die sagt: Wir hören zu. Wir glauben. Wir schützen.“

Kirsten Schwenke
Vorständin Diakonie RWL

2026

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Inhalt

Vorwort 4
1. Sexualisierte Gewalt 5
2. Erste Hilfe bei Kenntnisnahme eines Hinweises oder bei einer Vermutung 6
3. Handlungsplan 7
4. Recht auf Beratung 9
5. Meldepflicht nach § 8 KGSsG 10
5.1 Welche Informationen braucht eine Meldung/Sachverhaltsmitteilung? 11
5.2 Was macht die Meldestelle im Anschluss? 11
5.3 Meldepflicht in besonderen Berufen 13
5.3.1 Schweigepflicht 13
5.3.2 Seelsorgegeheimnis 13
6. Empfehlung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en) 14
7. Empfehlung zur Einschätzung der Gefährdungslage 15
8. Bildung eines Interventionsteams 16
9. Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person 17
10. Ablauf eines Interventionsprozesses 18
..... 18
11. Empfehlungen zur Kommunikationsplanung 19
11.1. Grundsätze der Krisenkommunikation 19
11.2 Zielgruppenorientierte Kommunikation 19
11.3 Kommunikationskanäle und -instrumente 20
11.4 Krisenkommunikation im Verlauf 20
11.5 Empfehlungen zur Haltung und Sprache 20
11.6. Abschluss und Ausblick 20
12. Interventionsverlauf – Phasenmodell 21
Phase 0 Sachverhaltsmitteilung / Meldung an Meldestelle 21
Phase 1 Einberufung des Interventionsteams 22
Phase 2 Stabilisierung 22
Phase 3 Aufklärung 22
Phase 4 Hilfen / Unterstützende Prozesse 23
Phase 5 Abschluss – Überleitung Aufarbeitung 23

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

13. Aufarbeitung 24
13.1 Beteiligung von Betroffenen 25
13.2 Individuelle Aufarbeitung 25
13.3 Institutionelle Aufarbeitung 26
13.4. Gesellschaftliche Aufarbeitung 27
14. Empfehlungen für die Rehabilitation 28
15. Kulturwandel 29
Anhang 30
Die Meldepflichten in unterschiedlichen Bezügen 30
Hilfsangebote 34
Hilfsangebote für Betroffene 34
Hilfsangebote für Täter 37
Unabhängige Hilfsangebote allgemein 38
Täterstrategien 40
Gesetzestexte 45
Begriffsklärung 51
Juristischer Kontext 55
Impressum 57
Herausgeber 57

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Vorwort

Die vorliegende Arbeitshilfe unterstützt Sie als handelnde Person im Arbeitsfeld einer diakonischen Mitgliedseinrichtung der Diakonie RWL, als Verantwortungsträger*in oder als von sexualisierter Gewalt betroffene Person im kirchlichen oder diakonischen Kontext, um erste Handlungsschritte zu gehen. Sie ist bewusst kurz und gut verständlich gehalten und ersetzt nicht das einrichtungsspezifische Schutzkonzept.

Unser Dank gilt den Fachabteilungen der Diakonie RWL, den vielen wertvollen Rückmeldungen von Mitgliedseinrichtungen, der Diakonie-Dortmund (Frau Smith), den Fachstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und des Landesverbandes der Diakonie Württemberg und der Pfalz und der Diakonie Deutschland, die an der Erstellung dieser Arbeitshilfe großen Anteil hatten.

Fragen und Beratung zu den Themen sexualisierter Gewalt und Gewalt werden durch unsere Fachstelle schnell und kompetent angeboten.

www.diakonie-rwl.de/fuvss

Adressen von Ansprechpartner*innen, die weiterführende Beratung anbieten, finden Sie im Anhang dieser Handreichung.

Gerne nehmen wir Ihre Ideen und Impulse für weitere Verbesserungsprozesse im Bereich der Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt entgegen.

Diese Handreichung wird fortlaufend für Sie bearbeitet und aktualisiert.

Triggerwarnung

Diese Handreichung behandelt das Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch. Die Inhalte können belastend sein. Wenn Sie betroffen sind oder Unterstützung benötigen, finden Sie hier Hilfsangebote und Ansprechpersonen.

Anlaufstelle.help.de
meldestelle@diakonie-rwl.de

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

1. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt wird in der Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom 19. Oktober 2019 in der Fassung vom 24. Juni 2022 definiert, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Vergleiche § 2 Abs.1 KGSsG.

Geschützt werden soll die sexuelle Selbstbestimmung, also das Recht jeder und jedes Einzelnen, selbst darüber zu entscheiden, unter den gegebenen Umständen einem oder mehreren anderen in ein sexualbezogenes Geschehen involviert zu werden.

Dies kann nonverbal, verbal, digital, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, durch zugänglich machen und auch durch Unterlassen erfolgen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen, auch in schriftlicher oder digitaler Form und der Beschreibung sexueller Grenzüberschreitung.

Sexualisierte Gewalt durch Unterlassen durch Mitarbeitende/Einrichtung liegt vor, wenn aufsichtspflichtige Mitarbeitende/Institution bei Kenntnis nicht aktiv einschreiten.

→ Auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition im KGSsG sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

2. Erste Hilfe bei Kenntnisnahme eines Hinweises oder bei einer Vermutung

Sofort Handeln – aber wie? Der erste Impuls ist in professionellen diakonischen Arbeitsbezügen nicht immer der Beste. In der ersten Phase gilt es, überlegt umgehend erste Schritte einzuleiten, die verantwortungsvoll mit allen Beteiligten umgehen. Eine „Erste Hilfe-Kette“ für Situationen sexueller Grenzüberschreitungen und Verletzungen hilft dabei, handelnden Personen eine möglichst sichere Struktur zu geben und aktiv wertschätzend zu schützen.

Abbildung 1: © Evangelische Landeskirche in Württemberg

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

3. Handlungsplan

Der abgebildete Handlungsplan dient als Orientierung und ist spezifiziert im Schutzkonzept der betreffenden Mitgliedseinrichtung beschrieben.

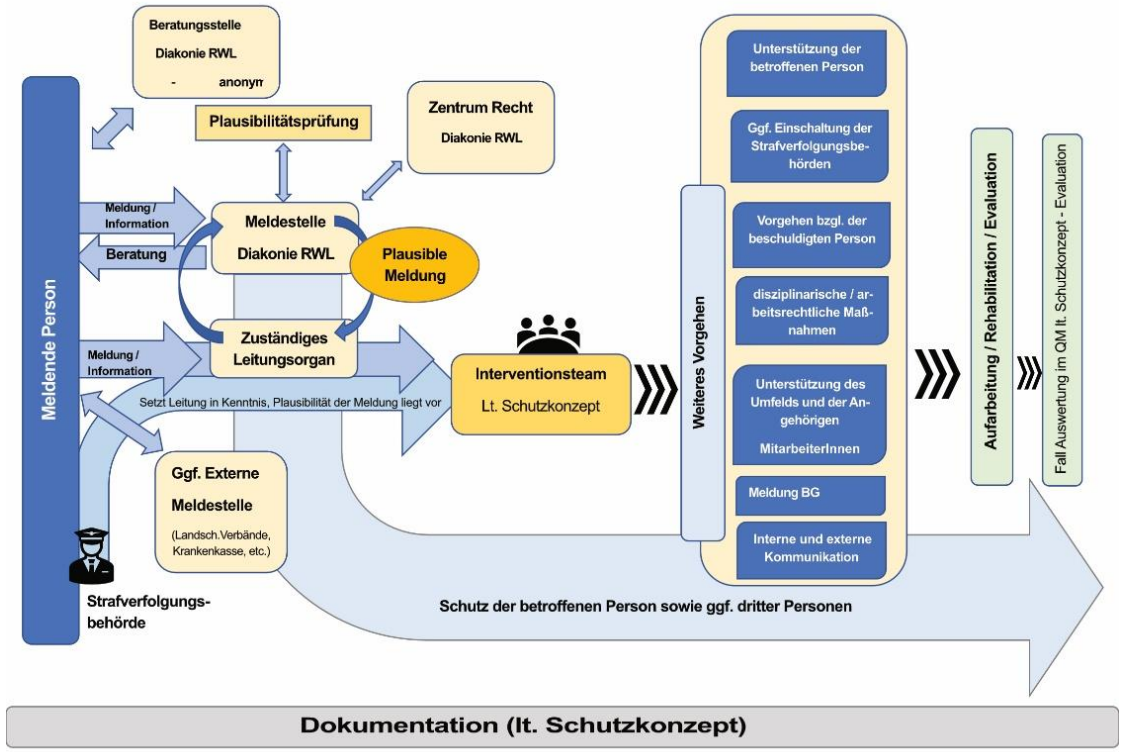

Abbildung 2: © Klaus Tykwer / Diakonie RWL/ in Zusammenarbeit mit der EKD und Diakonie Deutschland

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

„Die Diakonie RWL stellt ihren Mitgliedern ein Höchstmaß an qualitativer, multiprofessioneller Beratung in besonderen Situationen zur Verfügung, die klare, transparente und verlässliche Prozesse eröffnen.“

Christian Heine-Göttelmann
Vorstand Diakonie RWL

2026

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

4. Recht auf Beratung

Im Schutzkonzept der Einrichtung sind Fachstellen, gegebenenfalls externe Beratungsstellen und Personen benannt, die im Falle eines Beratungsbedarfs von ansprechbar sind. Generell hat jede Person ein Recht auf anonyme Beratung, um zunächst Fragen zu klären und Unterstützung zu bekommen.

Anonyme Ansprechstelle für Betroffene:

Deane Heumann
Telefon 0211 6398-399 | E-Mail d.heumann@diakonie-rwl.de

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

5. Meldepflicht nach § 8 KGSsG

Bei begründetem Verdacht oder Hinweis auf einen Sachverhalt sexueller Gewalt im diakonischen und kirchlichen Arbeitskontext haben alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eine unverzügliche Meldepflicht nach § 8 KGSsG. Diese ist ergänzend zu möglichen weiteren Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden wie dem Landschaftsverband, Berufsverbänden oder Strafverfolgungsbehörden zu bewerten und gilt gleichzeitig. Die weiter zu informierenden Stellen sind im Schutzkonzept der entsprechenden Mitgliedseinrichtung beschrieben.

Die Sachverhaltsmitteilung erfolgt umgehend fernmündlich oder/und schriftlich an die Meldestelle der Diakonie RWL und ist formfrei.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
zu Händen Birgit Pfeifer
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-342 | E-Mail Meldestelle-fuvss@diakonie-rwl.de

„Eine Meldung eröffnet die Möglichkeit, eine mögliche Gefährdung frühzeitig wahrzunehmen, Schutz herzustellen und den Träger zu einem besonnenen und verlässlichen Handeln zu befähigen. Sie entspricht damit der in der Präambel des KGSsG verankerten Verantwortung, die Würde jedes Menschen zu bewahren und eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung zu leben.

Die Bearbeitung einer Meldung in einem klaren, transparenten und achtsamen Verfahren schafft Orientierung und trägt dazu bei, zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Sie hilft, Schwachstellen im Schutzkonzept zu erkennen, präventive Strukturen weiterzuentwickeln und persönliche Grenzen konsequent zu achten. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zu institutionellem Lernen und gelebtem Schutz.“

K. Tykwer (2026)

5.1 Welche Informationen braucht eine Meldung/Sachverhaltsmitteilung?

- wann? wo? was? wieviele?, welche? wer?
- Wann hat wer was beobachtet? Wie kann diese Person erreicht werden? Was wurde mir zugetragen?
- Gibt es weitere Zeug*innen?
- Ist bereits mit anderen darüber gesprochen worden?
- Weiß die betroffene Person von der Meldung? Wie steht sie dazu?
- Hat die beschuldigte Person Kenntnis von der Meldung?
- Wie heißt die betroffene, wie die beschuldigte Person? Gibt es möglicherweise weitere betroffene Personen?
- Bei welchem diakonischen Träger ist die beschuldigte Person beschäftigt beziehungsweise im Ehrenamt tätig?
- Gibt es etwas, dass die Meldestelle nicht erfragt hat, das aber aus Sicht der meldenden Person wichtig für die Verdachtsbearbeitung ist?

5.2 Was macht die Meldestelle im Anschluss?

- In der Beratung wird geklärt, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdacht handelt.
- Ist das so, bittet die Meldestelle die meldende Person, ihre Ausführungen zu verschriftlichen, damit keine Missverständnisse entstehen. Sollte die Person das nicht können oder wollen, verschriftlicht die Meldestelle das Gehörte und bittet die meldende Person, das Verfasste kurzfristig gegenzulesen.
- Meldende Personen werden sprachfähig unterstützt.
- Nach Vorlage des Textes der meldenden Person beziehungsweise deren Einverständnis zum Text der Meldestelle leitet die Meldestelle, ggf. nach erneuter Prüfung durch eine zweite Fachperson (Vier- Augen - Prinzip), das Dokument an das zuständige

Leitungsorgan des Trägers weiter. Verbunden mit der Weiterleitung ist das Angebot, den Träger bei der Verdachtsbearbeitung zu unterstützen. Das geschieht auf dem (meist digitalen) Postweg. Damit keine wertvolle Zeit verloren geht, wird das Leitungsorgan in der Regel vorab telefonisch informiert.

- Wird das Angebot angenommen, schlägt die Meldestelle dem Träger vor, ein Interventionsteam unter Vorsitz eines Vertreters des Leitungsgremiums zu bilden, wie im Schutzkonzept der Einrichtung beschrieben.
- Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist ebenso fallabhängig wie die zu behandelnden Themen und ihre Reihenfolge. Es empfiehlt sich, regelmäßig eine Person mit (arbeits-)rechtlichen Kenntnissen, die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers sowie die Meldestelle oder eine andere externe Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Andere Personen kommen je nach Kontext hinzu. Aus Datenschutzgründen ist die Gruppe klein zu halten. Das kommt auch dem Erfordernis entgegen, dass häufig sehr schnell gehandelt werden muss und gerade zu Beginn eine enge Taktung notwendig ist.
- Die Intervention endet mit dem Blick in das Schutzkonzept und einer kritischen Würdigung. Wie konnte es zu dieser Meldung kommen? Müssen Änderungen vorgenommen werden?
- Darüber hinaus ist eine wissenschaftliche Aufarbeitung zu prüfen. Diese kann historische, sozialwissenschaftliche, theologische und juristische Fragestellungen enthalten.
- Weiterführende Maßnahmen zur Erinnerungskultur sind durch den Träger zu bedenken.

Sachverhaltsmitteilung – Meldeweg

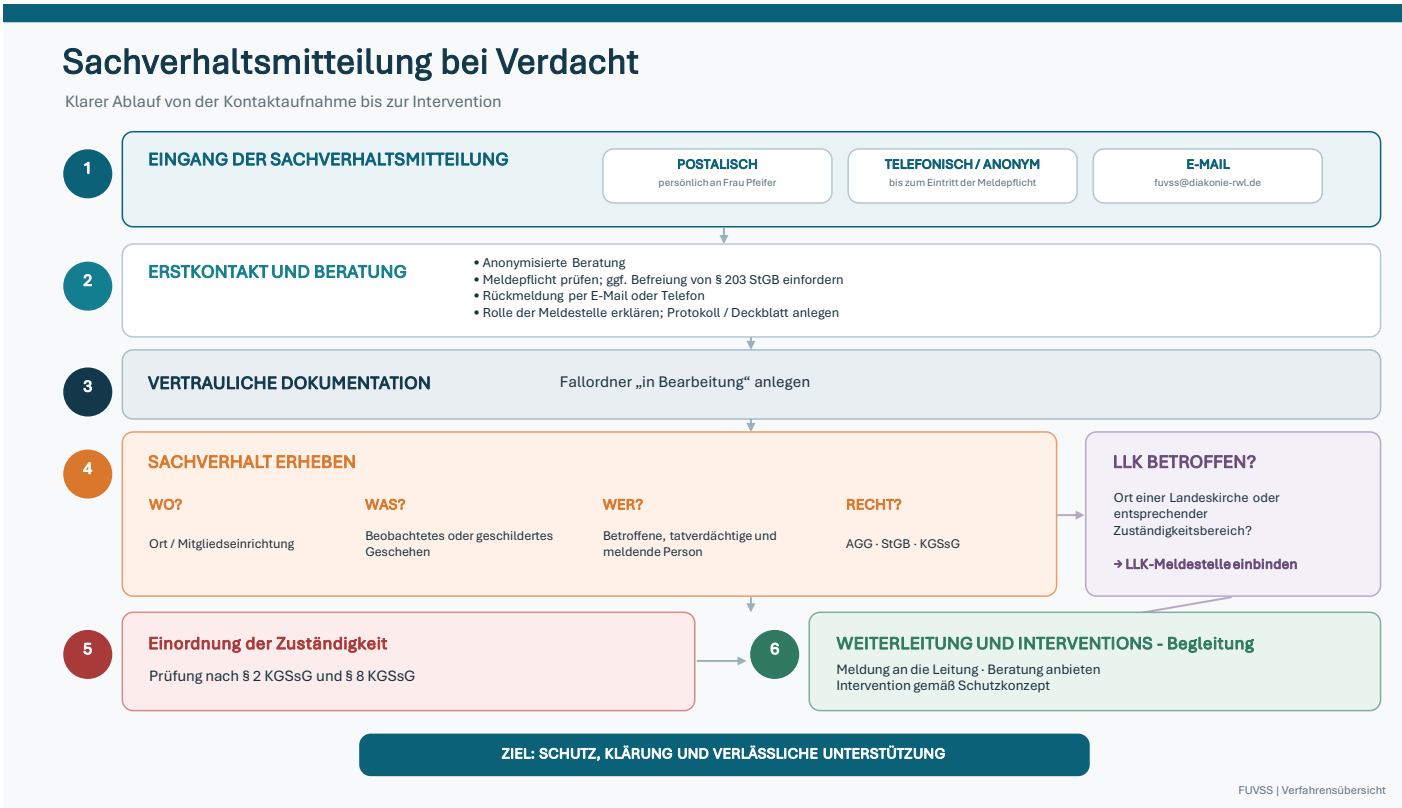

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

5.3 Meldepflicht in besonderen Berufen

5.3.1 Schweigepflicht

Berufsgruppen mit Schweigepflicht werden im § 203 gesondert genannt. Beispielhaft sind hier Diplom-Psycholog*innen und Diplom-Sozialpädagog*innen in gesetzlichen Beratungsstellen, Wohnheimen, Tagesbetreuung oder Ärzt*innen zu nennen, näheres siehe Anhang.

5.3.2 Seelsorgegeheimnis

Wer im Rahmen eines seelsorgerischen Gesprächs oder Beichte von einer zu meldenden Handlung nach § 8 KGSsG erfährt, ist davon befreit, näheres siehe Anhang.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

6. Empfehlung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)

„Betroffenenorientiertheit ist untrennbar mit dem Abbau von Machtasymmetrien verbunden. Kirchliche Strukturen müssen geschaffen werden, in denen Betroffene sicher sprechen können und ihre Stimmen nicht erneut marginalisiert werden. Dies setzt voraus, dass Verfahren so gestaltet sind, das sie Schutz, Transparenz und Verlässlichkeit bieten.“

Antje Menn
Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland

2025

In diakonischen Arbeits- und Handlungsfeldern muss die betroffene Person größtmöglichen Schutz erfahren, und es muss immer das soziale Umfeld bei allen Maßnahmen mit dazu gedacht werden. Auch ist die Frage zu stellen, wer im engeren Sinne noch betroffen sein könnte. Gab es die beschriebenen Handlungen nur in diesem Kontext oder ist es länger und weiter denkbar? Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht.

Externe und interne Ansprechpersonen helfen, Betroffene zu unterstützen und den Sachverhalt zu dokumentieren. Das Schutzkonzept einer Einrichtung beschreibt diesen Vorgang und benennt geeignete Ansprechpersonen, die für die Gesprächsführung bereitstehen.

Die Erstberatung kann durch die Fachstelle der Diakonie RWL im Rahmen einer sofortigen Meldung geschehen. Die Fachstelle hat eine aktuelle Liste von Ansprechpersonen im Verbandsgebiet. Erste Adresse kann die www.anlaufstelle.help sein (ab 2026 KuBUS).

Grundsätzlich gilt, dass die betroffene Person nicht mit der beschuldigten Person ein gemeinsames Gesprächsangebot erhält. Bei nicht mündigen Personen ist der Vormund mit hinzuzuziehen und ebenfalls umgehend zu informieren. Weitere Melde- und Mitteilungspflichten beschreibt das Schutzkonzept der Einrichtung.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

7. Empfehlung zur Einschätzung der Gefährdungslage

Nachdem eine Gefährdungslage erkannt wurde, gilt es, diese in der zweiten Phase möglichst gut einzuschätzen. Es gilt, die aufgrund des vorhandenen Fachwissens im Rahmen einer ersten Intervention vorliegenden Informationen strukturiert wahrzunehmen, zu einer Erstbewertung zu kommen und angemessen zu handeln:

- Plausibilität des Vorwurfes (Prüfung vor Ort, Gelegenheit, Schilderung der Tat real) wird zunächst grob geprüft.
- Gefährdungseinschätzung erfolgt aufgrund der fachlichen Bewertung, und es erfolgt eine Prüfung der Gefährdung des sozialen Umfeldes

Plausibilitäts- und Gefährdungseinschätzung entscheiden über das weitere Vorgehen. Diese Prozesse können auf Wunsch der Mitgliedseinrichtung durch die Fachstelle der Diakonie RWL beratend begleitet werden. Der Vorwurf ist dabei nicht entscheidend über das Vorgehen – der Verdacht der sexualisierten Gewalt im Rahmen des KGSsG erfordert immer ein angemessenes strukturiertes Handeln durch die Mitgliedseinrichtung. Die Handlungsschritte sind genauer im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung definiert. Die Fachstelle der Diakonie RWL kann immer beratend mit einbezogen werden.

www.diakonie-rwl.de/fuvss

„Wir müssen eine Haltung leben, in der jeder Mensch in seiner Würde geachtet wird. Eine Haltung, die sagt: Wir hören zu. Wir glauben. Wir schützen.“

Kirsten Schwenke
Vorständin Diakonie RWL

2026

Helfende Fragestellungen

- Wo? Ort – Mitgliedseinrichtung
- Was? – wurde beobachtet
- Wie viele? Betroffene und Tatverdächtige (Mitarbeiter*in der Mitgliedseinrichtung?)
- Welche? Rechtsfragen/-einschätzungen sind zu klären AGG? StGB? KGSsG
- Wer? Personen Daten/Verhältnis der meldenden Person

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

8. Bildung eines Interventionsteams

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Meldung nach § 8 KGSsG wird, wie im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung beschrieben, ein Interventionsteam gebildet, das den weiteren Fallverlauf steuert.

Das Team erwartet eine emotional belastende, nicht genau vorherzubestimmende Situation, die nur bedingt planbar ist (siehe Kapitel 12). Hohe diverse Fachkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit fördern einen angemessenen Ablauf der Intervention. Vorbereitete Unterstützungssysteme und klare Ansprechpersonen erleichtern Arbeitswege. Die Diakonie RWL steht unmittelbar auf Wunsch beratend an der Seite der Mitgliedseinrichtung und berät bei der Bildung des Teams. Eine angemessene Größe eines interdisziplinären Teams sind maximal fünf Fachpersonen mit unterschiedlichen Professionen und Fachgebieten. Kommunikation, Prävention, Recht, Personalverantwortung, externe Expertise und traumatherapeutisches Fachwissen sind wünschenswert in einem Interventionsteam. Je nach Sachverhalt muss die Leitung nicht zwingend involviert sein, es kann hilfreich sein, die oberste Leitungsverantwortung erst in einem Folgeschritt zu involvieren. Ebenfalls gilt es, mögliche Befangenheiten zu prüfen, siehe Anhang.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

9. Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person

Die Daten der beschuldigten Person sind umgehend im Rahmen einer Sachverhaltsmitteilung formlos oder gemäß des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes an die Meldestelle der Diakonie RWL zu übermitteln, welche diese an das Leitungsgremium der Mitgliedseinrichtung schriftlich und ggf. telefonisch versendet und dem Leitungsorgan weiter beratend zur Seite steht.

Das einberufene Interventionsteam und die Einrichtungsleitung entscheiden über den weiteren Fallverlauf und die damit verbundenen Unterstützungsleistungen für die beschuldigte Person, so ist bei einem unbegründeten Verdacht darauf zu achten, diese gut zu rehabilitieren, wie im Schutzkonzept der Einrichtung beschrieben.

Wir wissen, dass nicht jede Meldung und jede Beobachtung zu einem Fall wird. Es wird empfohlen, der beschuldigten Person eine dem dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren ferne Begleitung zur Seite zu stellen. Diese kann zum Beispiel seelsorgerlich ausgebildet sein. Falls die beschuldigte Person niemand Externen benennen kann, – der ihr oder ihm nah ist, – der vertraulich mit einbezogen werden kann, – der die Institution kennt, – und der die beschuldigte Person begleiten kann, bietet die Stabsstelle FUVSS-PIA auf Anfrage an, eine qualifizierte Person aus dem Referent*innen-Pool, der von der Stabsstelle unterhalten wird, zu finden.

Bei einem vagen oder begründeten Verdacht sind die weiterführenden Maßnahmen zur Nachsorge ebenfalls im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung beschrieben.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Empfehlung einer externen Ansprechstelle:
  - Maennersache Norderstedt Diakonie HHSH
  - Neue Wege Bochum
- Therapeutische Unterstützung
- Kritisches Reflexionsgespräch
- Gruppenwechsel
- Kontaktverbot
- Dienststellenwechsel
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Empfehlung zu einem Rechtsbeistand

Abbildung 4: © Francesco Ciccolella / Diakonie

10. Ablauf eines Interventionsprozesses

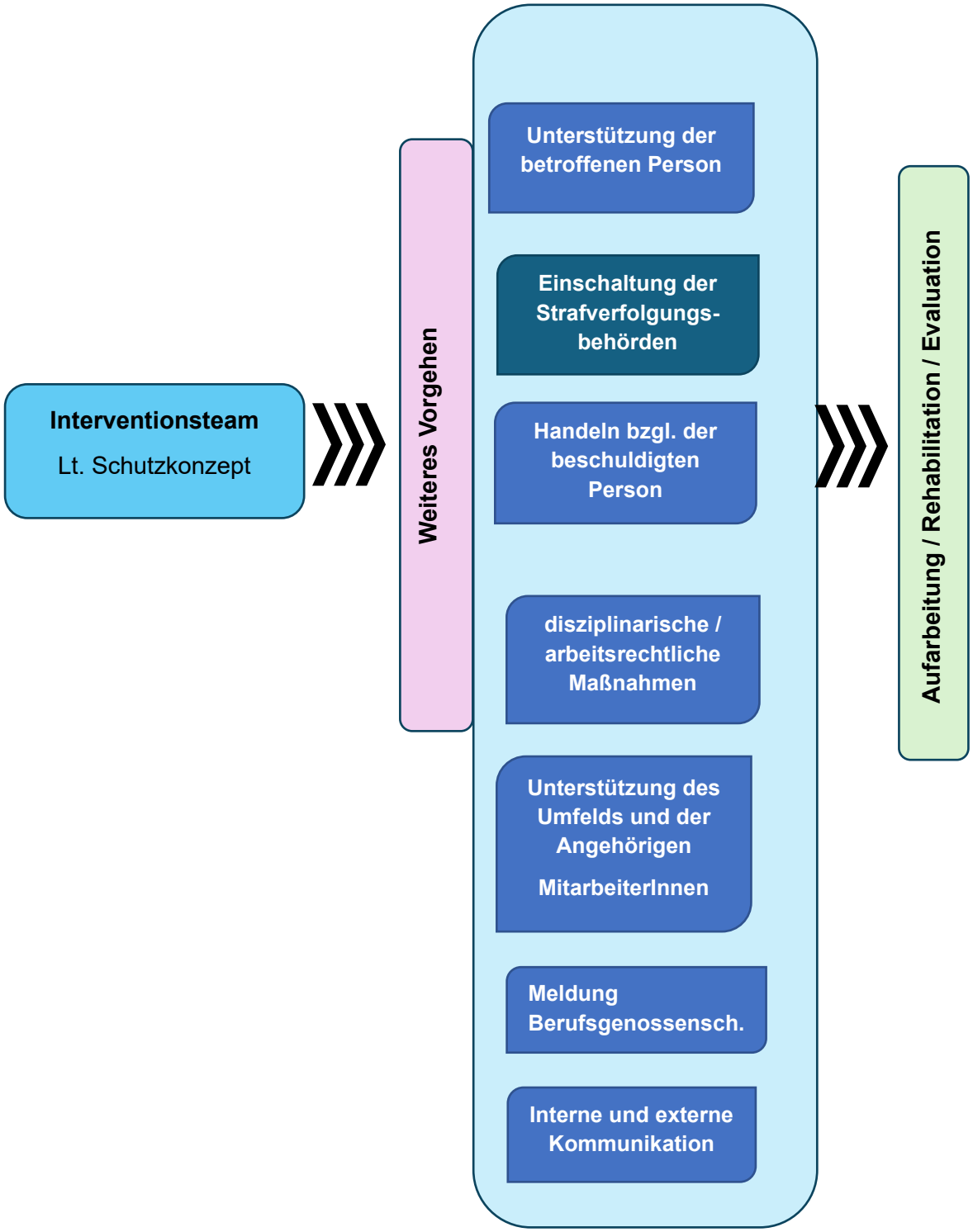

Abbildung 5: Klaus Tykwer / Diakonie RWL
Der abgebildete Handlungsplan dient als Orientierung und ist spezifiziert im Schutzkonzept der betreffenden Mitgliedseinrichtung beschrieben

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

11. Empfehlungen zur Kommunikationsplanung

Eine Krisensituation in einer diakonischen Mitgliedseinrichtung stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationsplanung. Ziel ist es, durch eine transparente, empathische und strukturierte Kommunikation Vertrauen zu erhalten und Unsicherheiten zu minimieren. Die nachfolgenden Empfehlungen orientieren sich an bewährten Kommunikationsstrategien und berücksichtigen die Bedürfnisse sowohl der internen als auch der externen Anspruchsgruppen. Nutzen Sie auch gerne das Beratungsangebot der Diakonie RWL.

11.1. Grundsätze der Krisenkommunikation

- Transparenz: Informationen werden offen und ehrlich kommuniziert. Halbwahrheiten oder das Zurückhalten wichtiger Fakten können das Vertrauen in die Einrichtung nachhaltig beschädigen.
- Empathie: Die Kommunikation sollte die Sorgen und Ängste der Betroffenen ernst nehmen. Einfühlsame Sprache und das Angebot von Unterstützung sind zentral.
- Verlässlichkeit: Die Aussagen müssen konsistent und nachvollziehbar sein. Widersprüchliche Botschaften führen zu Verunsicherung.
- Dialogbereitschaft: Betroffene werden aktiv zur Rückmeldung eingeladen. Fragen und Anliegen werden ernst genommen und zeitnah beantwortet.

11.2 Zielgruppenorientierte Kommunikation

- Interne Kund*innen / Kommunikation nach innen (Mitarbeitende, Ehrenamtliche)
- Angemessene, regelmäßige Updates über den Stand der Krisenbewältigung, zum Beispiel durch Rundmails, Teammeetings, persönliche Gespräche oder interne digitale Plattformen.
- Bereitstellung von Ansprechpersonen für Fragen und psychosoziale Betreuung.
- Einbindung in Entscheidungsprozesse, soweit möglich, um Akzeptanz und Engagement zu fördern.
- Externe Kund*innen / Kommunikation nach außen (Klient*innen, Angehörige, Partnerorganisationen).
  Klare und verständliche Informationen zu Auswirkungen der Krise auf Dienstleistungen und Angebote.
- Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen (Telefon-Hotline, E-Mail, Online-Formular).
- Veröffentlichung von FAQ und aktuellen Updates auf der Website.
- Öffentlichkeit (Medien, allgemeine Bevölkerung)
- Proaktive Pressearbeit: Vorbereitung von Pressemitteilungen, gegebenenfalls Organisation von Pressekonferenzen.
- Reaktive Pressearbeit: Vorbereitete Statements für mögliche Anfragen
- Bereitstellung einer zentralen Ansprechperson für Medienanfragen.

- Einheitliche Botschaften, abgestimmt mit der Leitung und gegebenenfalls juristische / externe Beratung.

11.3 Kommunikationskanäle und -instrumente

- Persönliche Kommunikation: Teamgespräche, Einzelgespräche, Videokonferenzen für sensible und komplexe Inhalte.
- Dokumentation: Protokollierung aller relevanten Kommunikation, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten.

11.4 Krisenkommunikation im Verlauf

Der Kommunikationsprozess sollte flexibel an den Verlauf der Krise angepasst werden. Zu Beginn ist eine rasche Erstinformation wichtig, gefolgt von regelmäßigen Updates. Nach der akuten Phase sind Reflexionsgespräche und Feedbackrunden hilfreich, um die Kommunikation zu evaluieren und Verbesserungen einzuleiten.

- Digitale Kanäle prüfen und gegebenenfalls zeitweise abschalten / einschränken (Kommentarfunktionen, Teamseiten, Personenregister, Bilder, …)

11.5 Empfehlungen zur Haltung und Sprache

- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und Spekulationen.
- Kooperation mit Behörden, Angehörigen, Betroffenenvertretung
- Kommunizieren Sie fallbezogen, wertschätzend und sachlich.
- Sprechen Sie mögliche Fehler offen an und zeigen Sie Lösungswege auf.
- Orientieren Sie sich an den Erfahrungen und Bedürfnissen der Betroffenen.

11.6. Abschluss und Ausblick

Eine glaubwürdige Krisenkommunikation ist ein zentraler Ausgangspunkt der Aufarbeitung und Prävention. Sie stärkt das Vertrauen in die diakonische Einrichtung und trägt dazu bei, einen nachhaltigen Kulturwandel zu fördern, der Machtmissbrauch verhindert und die Würde jedes Menschen achtet.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

12. Interventionsverlauf – Phasenmodell

Es wird durch die Fachstelle empfohlen, das der Interventionsverlauf im Falle sexualisierter Gewalt einem strukturierten Phasenmodell folgt, das eine systematische und transparente Bearbeitung des Vorfalls gewährleistet. Die beschriebene Handlungsempfehlung dient als Orientierung und ist spezifiziert im Schutzkonzept der betreffenden Mitgliedseinrichtung beschrieben.

Zunächst erfolgt die Sachverhaltsmitteilung an die zuständige Meldestelle, wie im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung festgelegt. Im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung sind klare Meldewege definiert, um eine schnelle und nachvollziehbare Kommunikation zu ermöglichen.

Phase 0 Sachverhaltsmitteilung / Meldung an Meldestelle

- siehe Kapitel 5 Meldestelle
- Meldeweg laut Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung

Gesetzliche Meldungen und Meldewege abklären/einleiten

- Einordnung Straftatbestand? Strafanzeige stellen?

Im Anschluss daran wird das Interventionsteam einberufen. Die Zusammensetzung dieses Teams ist im Schutzkonzept beschrieben und sollte idealerweise eine externe Fachberatung, eine Kommunikationskraft, die Personalabteilung sowie eine Trauma-Fachkraft umfassen. Je nach Bedarf können auch Seelsorge und die Einrichtungsleitung hinzugezogen werden. Das Team übernimmt die Koordination der weiteren Schritte und sorgt dafür, dass alle relevanten Aspekte des Falls berücksichtigt und professionell bearbeitet werden.

Durch das strukturierte Vorgehen in diesen Phasen wird sichergestellt, dass sowohl die Interessen der Betroffenen als auch die Anforderungen an eine glaubwürdige und wirksame Krisenintervention erfüllt werden. Die Transparenz und Sorgfalt im Interventionsverlauf sind entscheidend für die Wiederherstellung von Vertrauen und die Prävention zukünftigen Machtmissbrauchs.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Phase 1 Einberufung des Interventionsteams

- Zusammensetzung ist im Schutzkonzept beschrieben:

- Empfehlung: externe Fachberatung, Kommunikationskraft

Personalabteilung, Trauma-Fachkraft, insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa),

gegebenenfalls Seelsorge, gegebenenfalls Einrichtungsleitung

Phase 2 Stabilisierung

- Aufgabenverteilung im Interventionsteam
- Unterstützung der betroffenen Person
- ggf. Ärztliche Betreuung
- Unterstützung des sozialen Umfeldes der betroffenen Person
- Unterstützung der beschuldigten Person
- Unterstützung des sozialen Umfeldes der beschuldigten Person
- Unterstützung der meldenden Person/Personenkreis
- Erste Fallrekonstruierung und erneute Fallprüfung
- Befangenheitsprüfung/Rollenkonflikte der Teammitglieder
- Gegebenenfalls Einschalten der Strafverfolgungsbehörde – immer individuell
- Gesetzliche Meldungen und Meldewege prüfen/gegebenenfalls einleiten siehe Anhang
- Planung des weiteren Vorgehens
- Prüfung Strafanzeige

Phase 3 Aufklärung

- Fallprüfung – Einordnung, gegebenenfalls Zeugenschilderungen
- Unterstützung der ermittelnden Behörden
- Prüfung disziplinarischer/arbeitsrechtlicher Maßnahmen
- Strategie zur internen und externen Kommunikation
- Prüfung der getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung
- gegebenenfalls Meldung BG
- gegebenenfalls Meldung AGG Beschwerdestelle
- Kommunikation innerhalb der Organisation
- Kommunikation zu externen Stellen
- Dokumentation aller Arbeits-/Interventionsschritte
- Verarbeitung der Daten auf Grundlage § 10 AVO KGSsG prüfen
- Prüfung Partizipation Betroffener in weiteren Prozess

Phase 4 Hilfen / Unterstützende Prozesse

- Hilfsangebote für die betroffene Person vorschlagen (Therapie, Beratungsangebote durch Krankenkasse)
- Hilfsangebote für das soziale Umfeld planen
- Hilfsangebote für die beschuldigte Person vorschlagen
- gegebenenfalls Disziplinar-/Arbeitsrechtliche Schritte einleiten
- Schutzmaßnahmen prüfen, gegebenenfalls neu definieren
- Interventionsteam prüfen, gegebenenfalls ergänzen oder verkleinern
- Bei Bedarf externe Fachkräfte einbeziehen (Supervisor*in, Kommunikationsberatung)
- Disziplinarmaßnahmen einleiten

Phase 5 Abschluss – Überleitung Aufarbeitung

- Ende behördlicher Ermittlungen
- Überprüfung der Disziplinarmaßnahmen
- Nachsorge aller beteiligten Personen ist sichergestellt
- Information an betroffene Person über Anerkennungsleistungen
- Einverständnis der betroffenen Person über Angebote der kirchlichen Institutionen, Fachstellen, Beratungsstellen
- Prüfung der Schulungspflicht nach Hinschauen Helfen Handeln
- Prüfung des Schutzkonzeptes der Mitgliedseinrichtung
- Prüfung der Schutzmaßnahmen für die betroffene(n) Person(en)
- Prüfung der interventionsmaßnahmen für die beschuldigte Person
- gegebenenfalls Rehabilitierung
- Prüfung der disziplinarischen/arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- Strategie interne Kommunikation
- Strategie externe Kommunikation
- Prüfung der Dokumentation und Archivierung
- Reflexion der Intervention
- erste Schritte zur Aufarbeitung überlegen
- Supervision des Interventionsteams prüfen
- Normalität aller Beteiligten und Institution wieder herstellen
- Sachverhaltsarchivierung

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

13. Aufarbeitung

Eine detaillierte Arbeitshilfe zum Thema Aufarbeitung in einer diakonischen Einrichtung, finden sie ab 2027 im Downloadbereich der Stabsstelle FUVSS – PIA.

www.diakonie-rwl.de/fuvss

Eine nachhaltige und umfassende Aufarbeitung des Geschehens ist unverzichtbar, um verlorengegangenes Vertrauen wiederherzustellen und die Integrität der betroffenen Mitarbeitenden sowie der gesamten Mitgliedseinrichtung zu sichern.

Für einen solchen Prozess sind dieselbe Sorgfalt, Gründlichkeit und Transparenz erforderlich wie bei der Erstklärung des Verdachts. Die Nachsorge im Anschluss an eine Krisenintervention muss alle relevanten Ebenen und Personengruppen einbeziehen. Ihr Hauptziel besteht darin, die Glaubwürdigkeit und die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit aller Beteiligten vollständig wiederherzustellen.

In Anlehnung an die biblische Orientierung kann das Wort aus Sprüche 4,25–26 leitend sein: „Lass deine Augen geradeaus schauen und deine Blicke auf das gerichtet sein, was vor dir liegt. Überlege, was du tun willst, und deine Wege seien gewiss.“

Klarheit, Zielstrebigkeit und Besonnenheit in der Aufarbeitung und Nachsorge haben im Rahmen der Begleitung durch die Diakonie RWL oberste Priorität.

Wir wollen Sie dazu ermutigen, Rückschau und Reflexion im Sinne einer verantwortungsvollen Zukunftsgestaltung zu nutzen.

Detailliert ist der Prozess im Schutzkonzept der Mitgliedseinrichtung einzusehen.

„Aufarbeitung ist nur glaubwürdig, wenn sie sich an den Erfahrungen und Bedürfnissen Betroffener orientiert und deren Perspektive handlungsleitend ist.“

Christoph Pistorius
Vizepräses a.D. der Evangelischen Kirche im Rheinland

2024

Die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt orientiert sich im Rahmen der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an grundlegenden Leitlinien, die sowohl Transparenz, Partizipation als auch Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt stellen. Zentral ist dabei das Ziel, institutionelle Strukturen und Dynamiken sichtbar zu machen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung verhindern. Die Leitlinien empfehlen einen offenen Diskurs, in dem Betroffene aktiv eingebunden werden und ihre Erfahrungen maßgeblich dazu beitragen, gesellschaftliche Lernprozesse anzustoßen.

Die institutionalisierte Beteiligung der Betroffenen und die gezielte Bereitstellung von Expertise über die Stabsstelle FUVSS PIA tragen maßgeblich dazu bei, die Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit der Aufarbeitung zu stärken. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und sorgen dafür, dass die Bedürfnisse und Erfahrungen der Betroffenen handlungsleitend berücksichtigt werden.

13.1 Beteiligung von Betroffenen

„Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist auch in der rheinischen Kirche ein steter Lernprozess. Wir müssen vor allem den Betroffenen gut zuhören, um das erlittene Unrecht in seiner ganzen Dimension begreifen zu können."

Thorsten Latzel
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

2024

Eine gelingende Partizipation von Betroffenen bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erfordert echte Beteiligungsmöglichkeiten, transparente Kommunikation und eine wertschätzende Haltung gegenüber den Erfahrungen und Bedürfnissen der Betroffenen. Besonders bewährt hat sich das Einbinden von Betroffenen in Gremien wie die unabhängige regionale Aufarbeitungskommission West (URAK-West), die eine zentrale Rolle bei der strukturierten und dialogorientierten Aufarbeitung spielt. Die dort erarbeitete Fachexpertise steht den Mitgliedseinrichtungen für eigene individuelle Prozesse vollumfänglich zur Verfügung durch die Stabsstelle FUVSS-PIA.

13.2 Individuelle Aufarbeitung

Individuelle Aufarbeitung für eine betroffene Person sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie bedeutet, dass persönliche Erfahrungen und Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen. Betroffene haben die Möglichkeit, sich an unabhängige Anlaufstellen zu wenden, die Beratung, Unterstützung und Begleitung anbieten. Dazu zählen Vertrauenspersonen, kirchliche Beratungsstellen und externe Fachberatungen, die sowohl psychosoziale als auch rechtliche Hilfestellungen ermöglichen, siehe Anhang.

Wesentlich ist, dass die individuelle Aufarbeitung in einem geschützten Rahmen erfolgt, der auf Transparenz, Respekt und Vertraulichkeit basiert. Die betroffene Person kann selbst entscheiden, in welchem Umfang und Tempo sie ihre Geschichte teilen will und welche Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Dabei wird die Stimme der betroffenen Person gehört und ihre Perspektive ernst genommen, sodass sie aktiv mitwirken kann.

Kirche und Diakonie fördern durch gezielte Präventionskonzepte und partizipative Strukturen, dass individuelle Aufarbeitung nicht isoliert, sondern eingebettet in unterstützende Netzwerke geschieht. So können Betroffene nicht nur ihre eigenen

Erfahrungen verarbeiten, sondern auch dazu beitragen, institutionelle Veränderungen anzustoßen, um zukünftige Fälle zu verhindern.

13.3 Institutionelle Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung ist die strukturelle Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt innerhalb des jeweiligen Systems der Mitgliedseinrichtung.

Die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt orientiert sich im Rahmen der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an grundlegenden Leitlinien, die sowohl Transparenz, Partizipation als auch Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt stellen. Zentral ist dabei das Ziel, institutionelle Strukturen und Dynamiken sichtbar zu machen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder deren Aufdeckung verhindern. Die Leitlinien empfehlen einen offenen Diskurs, in dem Betroffene aktiv eingebunden werden und ihre Erfahrungen maßgeblich dazu beitragen, gesellschaftliche Lernprozesse anzustoßen.

Es geht darum, Ressourcen herauszuarbeiten, die bei der Prävention unterstützt haben, und „blinde Flecken“ sowie Strukturen zu benennen, die Machtmissbrauch ermöglicht haben. Diese Aufgabe kann nicht ausschließlich in der Institution ermöglicht werden, sondern bedarf einer zusätzlichen Expertise und der Partizipation betroffener Menschen. Im Fachdiskurs ist dabei auch von traumatisierten Institutionen die Rede, vergleiche EKD (2024)

Stimmen zur Studie Forum 2024

„Vizepräses Pistorius, Beauftragter der Kirchenleitung für Aufarbeitung und Prävention, unterstreicht besonders die Bedeutung der Betroffenen-Perspektive in der Untersuchung: „Mit der ForuM-Studie sind die Betroffenen erstmals umfassend selbst zu Wort gekommen und werden auch in der regionalen Aufarbeitung eine zentrale Rolle spielen." Die spezifische Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der rheinischen Kirche erfolge in der regionalen Aufarbeitungskommission, gemeinsam mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) und den Landeskirchen von Westfalen und Lippe.“ evangelisch.de (2025)

„Die Studie biete eine neue Grundlage für weitere systematische Aufarbeitungsschritte zum Themenfeld sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie, so der Theologische Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), Ulf Schlüter. "Sie hilft uns dabei, Zusammenhänge besser zu verstehen und künftig alle Formen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch noch wirksamer zu bekämpfen." evangelisch.de (2025)

13.4. Gesellschaftliche Aufarbeitung

Die UBSKM betont die Bedeutung von interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Förderung von Bewusstsein für das Thema in allen gesellschaftlichen Bereichen. Dies umfasst sowohl die Sensibilisierung der Öffentlichkeit als auch die Etablierung von Präventionskonzepten durch Bildung, Medien und politische Institutionen. Die Empfehlungen legen Wert darauf, dass Aufarbeitung nicht als punktuelle Maßnahme, sondern als kontinuierlicher gesellschaftlicher Prozess verstanden wird, der auf lange Sicht strukturelle Veränderungen bewirkt und das Thema sexualisierte Gewalt aus dem Tabu herausführt.

Gesellschaftliche Aufarbeitung muss stets mit einer Haltung der Wertschätzung und Anerkennung der Betroffenenperspektive verbunden sein. Nur durch die konsequente Berücksichtigung ihrer Stimmen und Bedürfnisse können nachhaltige Verbesserungen erzielt und gesellschaftliche Verantwortung übernommen werden.

„Wenn wir über Aufarbeitung sprechen, geht es auch um Rechenschaftspflicht und Verantwortung“, sagte die Missbrauchsbeauftragte Kerstin Claus. Aufarbeitung müsse etwas leisten, „was aus Sicht der Betroffenen etwas wie nachholende Gerechtigkeit schafft“. Es gehe auch darum, rückblickend zu klären, wer damals die Verantwortung getragen habe, wer etwas hätte tun müssen und wer heute Verantwortung übernehmen könne. Dafür brauche es eine klare Verantwortungsübernahme, sowohl vom Staat als auch von den Kirchen.“ epd.de (2026)

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

14. Empfehlungen für die Rehabilitation

Ein Verdachtsmoment und das Einleiten eines Interventionsverfahrens stellen für alle Beteiligten eine erhebliche emotionale und berufliche Belastung dar. Für den Fall einer unbegründeten Beschuldigung ist es von zentraler Bedeutung, alle betroffenen Personen transparent und umfassend zu informieren. Dabei liegt der besondere Fokus auf der Unterstützung und Entlastung der zu Unrecht beschuldigten Person. Es gilt, offen über die Falschbeschuldigung zu kommunizieren und zugleich einen respektvollen Umgang zu wahren.

Die Integrität und Würde der falsch beschuldigten Person müssen vollständig wiederhergestellt werden, insbesondere im pädagogischen Kontext, wo Vertrauen und Wertschätzung für die tägliche Arbeit unerlässlich sind. Im Sinne eines ressourcenorientierten Ansatzes wird der Blick gezielt auf die individuellen Stärken und Kompetenzen der betroffenen Person gerichtet, um ihr Selbstbewusstsein und ihre berufliche Reputation zu stärken.

Das übergeordnete Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung des guten Rufes und des Vertrauensverhältnisses zwischen der betroffenen Person und ihrem Umfeld. Dies erfordert eine wertschätzende Haltung, die sich am christlichen Auftrag orientiert, jedem Menschen mit Respekt und Achtung zu begegnen und seine Würde zu bewahren. Durch offene Kommunikation, empathische Begleitung und die gezielte Förderung persönlicher Ressourcen wird ein konstruktiver Weg zurück in das kollegiale und pädagogische Miteinander ermöglicht.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

15. Kulturwandel

„Aus dem christlichen Menschenbild der Diakonie RWL ergibt sich eine besondere Verantwortung, die auch beinhaltet, die Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und deren Würde zu bewahren. Im Umgang miteinander wird die eigene Haltung gestärkt und das betriebliche Klima stetig weiterentwickelt. Regelmäßige Schulungen sensibilisieren die Mitarbeitenden dafür, Schutzkonzepte in ihren Alltag zu integrieren und mit Leben zu füllen und so den Blick für schützenswerte Belange der Personen in ihrem Umfeld zu schärfen. Ziel ist es, eine offene Betriebskultur zu leben."

„Sollte es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu Fällen von sexualisierter Gewalt oder Verstößen gegen das Abstinenzgebot kommen, berät und begleitet die Diakonie RWL nach den hier beschriebenen Standards." – Kirsten Schwenke, Vorständin Diakonie RWL (2026)

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Anhang

Die Meldepflichten in unterschiedlichen Bezügen

Zusammenfassung der Meldewege Krankenhaus

Bereich	Meldepflicht	Empfänger
Strafrecht	Nur bei drohenden schweren Straftaten	Polizei
Krankenhausrecht	Bei Gefahren für Patientensicherheit	Aufsichtsbehörden (zum Beispiel Gesundheitsamt, Heimaufsicht)
Arbeitsrecht	Immer	Geschäftsführung, Personalabteilung
Unfallversicherung	Falls Mitarbeitende betroffen sind	BGW
Kirchengesetz (nur kirchliche Träger)	Immer bei Verdacht (§ 8 KGSsG) gegen MA	Meldestelle FUVSS/kirchliche Meldestelle
Interne Compliance	Immer	Vorgesetzte, Compliance-Beauftragte

Zusammenfassung der Meldepflichten für Pflegeheime der Altenhilfe- und betreuung

Bereich	Pflicht	Wohin melden
Kirchliche Träger	Sofortige Meldung bei Verdacht (§ 8 KGSsG) gegen MA	Diakonische Meldestelle (FUVSS)
Heimrecht	Meldung jeder relevanten Gefährdung	Heimaufsicht/WTG-Behörde
Strafrecht	Nur bei drohender schwerer Straftat	Polizei (§ 138 StGB)
Arbeitsrecht	Interne Meldung, arbeitsrechtliche Maßnahmen	Träger/Personalabteilung
BGW	Wenn Mitarbeitende Opfer sind → Arbeitsunfall	BGW
Interne Compliance	Sofortmaßnahmen, Dokumentation	Leitung / Qualitätsmanagement

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Zusammenfassung aller Meldewege für Jugendhilfeeinrichtungen

Rechtsbereich	Meldepflicht	Empfänger
KGSsG (kirchlich)	Sofortige Meldung bei Verdacht gegen MA, Beratungsrecht	Meldestelle FUVSS
SGB VIII	Schutzauftrag § 8a – Meldung bei Kindeswohlgefährdung	Jugendamt
Heim-/Jugendhilferecht	Meldung schwerwiegender Vorfälle	Heimaufsicht/ Landesjugendamt
Strafrecht	Pflicht bei drohender schwerer Straftat	Polizei
Interne Regeln	Sofortige interne Meldung, Erste-Hilfe-Kette, Dokumentation	Leitung, Träger
KGSsG AVO	Meldestelle informiert Leitung, Aufsicht, Landeskirche	interne + kirchliche Aufsichten

Übersicht aller Meldepflichten in Kindergärten

Bereich	Meldepflicht	Zielstelle
KGSsG (diakonisch)	Unverzügliche Meldung jedes Verdachts gegen MA	Meldestelle FUVSS
Anonyme Beratung	Recht auf anonyme Vorbesprechung	Meldestelle
AVO KGSsG	Meldestelle leitet weiter an Leitung/ Aufsicht/Landeskirche	interne & kirchliche Ebenen
§ 8a SGB VIII	Meldung bei Kindeswohlgefährdung	Jugendamt
Landesrecht (KiBiz / Aufsicht)	Meldung schwerwiegender Vorfälle	Landesjugendamt / Aufsicht
Strafrecht (§ 138 StGB)	Pflicht bei drohender schwerer Straftat	Polizei
Interne Prozesse	Sofortmaßnahmen, Dokumentation, Info an Leitung	Leitung/Träger

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Zusammenfassung der Meldepflichten für OGS

Bereich	Meldepflicht	Empfänger
Kirchengesetz (KGSsG)	Unverzügliche Meldung jedes Verdachts gegen MA	Meldestelle FUVSS
Beratungsrecht	Anonyme Beratung möglich	Meldestelle
AVO KGSsG	Meldung wird weitergeleitet an Leitung, Aufsicht, Landeskirche	Leitungsorgan/Aufsicht/ Landeskirche
Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)	Meldung bei Kindeswohlgefährdung	Jugendamt
Schul- /Trägeraufsicht	Meldepflicht bei schwerem Fehlverhalten	Schulträger/ Aufsichtsbehörden
Strafrecht (§ 138 StGB)	Anzeige bei drohenden schweren Straftaten	Polizei
Interne Regeln	Sofortmaßnahmen, Interventionsteam, Dokumentation	Leitung/Träger

Zusammenfassung Heilerziehung und Eingliederungshilfe

Bereich	Meldepflicht	Empfänger
KGSsG (kirchlich)	Unverzügliche Meldung jedes Verdachts gegen MA	Meldestelle FUVSS
AVO KGSsG	Meldestelle informiert Leitung, Aufsicht, Landeskirche	Leitung/Aufsicht
Heimrecht / WTG	Meldung bei Gefährdung von Schutzbedürftigen	Heimaufsicht
§ 8a SGB VIII	Bei Minderjährigen: Meldung ans Jugendamt	Jugendamt
BGW	Sexualisierte Gewalt gegen Mitarbeitende → Arbeitsunfallmeldung	BGW
Strafrecht (§ 138 StGB)	Meldung bei drohenden schweren Straftaten	Polizei
Interne Pflichten	Schutzmaßnahmen, Interventionsteam, Dokumentation	Leitung/Träger

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Zusammenfassung der Meldepflichten Beratungsstellen/Frauenhaus/Bahnhofsmission

Bereich	Meldepflicht	Adressat
KGSsG (diakonisch)	Sofortige Meldung jedes Verdachts gegen MA	Meldestelle FUVSS
Anonyme Beratung	Recht auf anonyme Vorabberatung	Meldestelle
AVO KGSsG	Weiterleitung an Leitung, Aufsichtsorgane, Landeskirche	interne & kirchliche Aufsichten
Kinderschutz	Bei Kindern: Meldung gemäß § 8a SGB VIII	Jugendamt
Aufsicht Land / Kommune	Meldung schwerwiegender Vorfälle	zum Beispiel LJA / Sozialbehörden
Strafrecht	Anzeige bei drohender schwerer Straftat	Polizei
Interne Pflichten	Sofortschutz, Gefährdungseinschätzung, Dokumentation	Leitung/Träger/ Interventionsteam

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Hilfsangebote

Hilfsangebote für Betroffene

KuBuS – Kontakt | Beratung | Unabhängige Stelle

Das überregionale Angebot richtet sich an Betroffene, ihre Angehörigen und Bekannten sowie Zeug*innen von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche und/oder der Diakonie.

KuBuS wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde Heilbronn e.V. durchgeführt. Das Team verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung und Therapie von Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind sowie deren Bezugspersonen. Die Arbeit erfolgt unabhängig und parteilich für die Betroffenen.

Das Angebot umfasst:

Kostenlose Beratung

Anonymer Erstkontakt

Professionelle Hilfe

Unabhängige Unterstützung

Strukturkenntnis in evangelischer Kirche und Diakonie

Kontakt

Telefon: (0800) 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Montag: 14:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Nr.	Name der Anlaufstelle	Webadresse	Telefonnummer
1	Wildwasser Berlin	www.wildwasser-berlin.de	030 49 98 98 98
2	Wildwasser Bielefeld	www.wildwasser-bielefeld.de	0521 174444
3	Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	www.hilfetelefon.de	08000 116016
4	Nummer gegen Kummer	www.nummergegenkummer.de	116111
5	Weisser Ring	www.weisser-ring.de	116 006
6	Deutscher Kinderschutzbund	www.dksb.de	030 2148090
7	Berliner Krisendienst	www.berliner-krisendienst.de	030 3906300
8	Frauenhauskoordinierung	www.frauenhauskoordinierung.de	030 6140284
9	Jugendamt (lokal)	www.jugendamt.de	Bitte lokale Nummer nutzen
10	Polizei Notruf	www.polizei.de	110
11	Kindernothilfe	www.kindernothilfe.de	0203 77890
12	Terre des Femmes	www.frauenrechte.de	030 40898460
13	Sexualisierte Gewalt e.V.	www.sexualisierte-gewalt.de	030 3087995
14	Frauenberatungsstellen NRW	www.frauenberatungsstellen-nrw.de	Verschiedene lokale Nummern
15	Wildwasser München	www.wildwasser-muenchen.de	089 23669922
16	Wildwasser Frankfurt	www.wildwasser-frankfurt.de	069 709487
17	Wildwasser Hamburg	www.wildwasser-hamburg.de	040 383898
18	Wildwasser Köln	www.wildwasser-koeln.de	0221 313131
19	Wildwasser Bremen	www.wildwasser-bremen.de	0421 330044
20	Wildwasser Hannover	www.wildwasser-hannover.de	0511 336500
21	Wildwasser Leipzig	www.wildwasser-leipzig.de	0341 354949
22	Wildwasser Dresden	www.wildwasser-dresden.de	0351 809090
23	Wildwasser Stuttgart	www.wildwasser-stuttgart.de	0711 253535
24	Wildwasser Freiburg	www.wildwasser-freiburg.de	0761 282828
25	Wildwasser Karlsruhe	www.wildwasser-karlsruhe.de	0721 848484
26	Wildwasser Mainz	www.wildwasser-mainz.de	06131 222222
27	Wildwasser Wiesbaden	www.wildwasser-wiesbaden.de	0611 333333
28	Wildwasser Saarbrücken	www.wildwasser-saarbruecken.de	0681 555555
29	Wildwasser Potsdam	www.wildwasser-potsdam.de	0331 282828
30	Wildwasser Rostock	www.wildwasser-rostock.de	0381 383838

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Region / Institution	Internet-Adresse	Telefonnummer
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	www.ekhn.de/service/meldestelle.html	06151 405-333
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	www.ekkw.de/meldestelle	0561 9378-380
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Schwerpunkt Hamburg)	www.nordkirche.de/beratung-und-hilfe/meldestelle/	040 30620-3945
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Niedersachsen)	www.landeskirche-hannovers.de/meldestelle	0511 1241-888
Evangelische Kirche im Rheinland	www.ekir.de/www/sexualisierte-gewalt-meldestelle-19539.php	0211 4562-805
Evangelische Kirche von Westfalen	www.ekvw.de/ueber-uns/meldestelle/	0231 5409-136
Lippische Landeskirche	www.lippische-landeskirche.de/sexualisierte-gewalt	05231 976-742
Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	www.evkirchepfalz.de/sexualisierte-gewalt/	0631 3642-175
Evangelische Landeskirche in Württemberg	www.elk-wue.de/meldestelle	0711 2149-380
Diakonie Deutschland	www.diakonie.de/hilfe-beratung/sexualisierte-gewalt/	030 65211-0

Anerkennungskommission: www.uak.de

Unabhängige Aufarbeitungskommission: www.urak-west.de

EKD zum Thema Sexualisierte Gewalt

www.anlaufstelle.help

www.betroffenen-netzwerk.de

https://www.ekd.de/beteiligungsforum-sexualisierte-gewalt-73955.htm

Fachstelle der Diakonie RWL: www.diakonie-rwl.de

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Hilfsangebote für Täter

- Beratungsstelle Gewaltprävention – Hamburg
- Männerberatung Wien
- Beratungsstelle für Gewaltprävention – Berlin
- Pro Familia – Beratung für gewalttätige Männer
- Beratungszentrum Gewaltfreie Erziehung – München
- Fachstelle Gewaltprävention – Frankfurt am Main
- Männerberatung Dresden
- Beratungsstelle Gegen Gewalt – Köln
- Sozialtherapeutische Beratungsstelle – Stuttgart
- Beratungsstelle für Sexualstraftäter – Leipzig
- Beratungsstelle Gewaltprävention – Hannover
- Männerberatung NRW – Düsseldorf
- Fachstelle für Täterarbeit – Bremen
- Beratungsstelle für Gewaltprävention – Nürnberg
- Beratungszentrum für Männer – Freiburg
- Beratungsstelle für Sexualdelikte – Essen
- Fachbereich Gewaltprävention – Mannheim
- Männerberatung Hamburg
- Beratungsstelle für Täterarbeit – Karlsruhe
- Beratungsstelle für Gewaltprävention – Magdeburg

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Unabhängige Hilfsangebote allgemein

Ursula Fabis – Supervisorin –	ursula.fabis@t-online.de
Prof. Cäcilia Scholten – Supervisorin –	caecilia.scholten@st.sixtus.de

Moderation/Coaching

Martin von Reinersdorff – Coaching / Moderation	kontakt@martinreinersdorff.de

Prozessberatung/-begleitung und emphatische Zeug*innen/Ansprechperson:

Carina Aktas – Traumapädagogik/-beratung	c.winkelbeiner87@web.de
Andreas Groth – mediativer Berater/Traumafachberatun	andreas.klaus.groth@gmx.de
Tugce Cay – Supervisorin, Traumaberatung	cay@input-familiy.de
Karin Hester – Traumaberatung, Coaching	hesterkarin@googlemail.com
Henry Abinah – Traumapädagogik/-beratung	henry-abinah@t-online.de

Liste der empfohlenen Supervisor*innen, (EKiR)*:

hauptstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2026/02/Gesamtliste_PLZ_mit-Gruppensupervision-26.02.2026.pdf

Berater-Scout der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv)
nutzen: https://www.dgsv.de/berater-scout/?center-city=&nvf=&ft=&seite=1&ppp=25&order=rand&orderChanged=0&zoom=5&lat=51.37381220776489&lng=10.15679624097442

Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission – URAK-West
n.elting@diakonie-rwl.de

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Fragen zur Krisenkommunikation

Stefan Karpenstein	stefan@karpenstein.de 0151 23621709 – selbstständige Beratung
Franz Werfel	f.werfel@diakonie-rwl.de – Leiter der Stabsstelle Politik und Kommunikation Diakonie RWL

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Täterstrategien

Täterstrategien bei sexualisierter Gewalt

Zartbitter und die Schulungsoffensive des Bundes (2010) betonen ausdrücklich: Sexualisierte Gewalt entsteht in der Regel **nicht spontan**, sondern ist **planvoll vorbereitet und schrittweise umgesetzt**. Täter handeln strategisch, um Zugang zu Kindern und Erwachsenen zu erhalten, Widerstand zu minimieren und Entdeckung zu verhindern.

Das Vorgehen lässt sich – in aufeinander aufbauende Phasen und Strategien gliedern, Meyer-Deters (2011), Zartbitter e.V. (2018):

1. Planung und Motivation

- Entwicklung von Fantasien über Gewalt an Kindern
- Zielgerichtete Vorbereitung der Kontaktaufnahme

Wichtig: Bereits vor der eigentlichen Annäherung existiert häufig eine bewusste Planung der Tat.

2. Zugang zu Kindern herstellen

- Engagement in vertrauensvollen Kontexten (zum Beispiel Sport, Kirche, Pädagogik)
- Aufbau eines positiven sozialen Images
- Nähe zu Kindern als „legitim“ darstellen

Täter wählen bewusst strukturelle Zugangsmöglichkeiten mit Macht- und Vertrauensvorschuss (typisch auch in kirchlich-diakonischen Kontexten).

3. Vertrauen gewinnen und Umfeld manipulieren

- Vertrauensaufbau bei Eltern, Kolleg*innen und Institution
- Darstellung als engagiert, fürsorglich, kompetent
- „Vernebelung der Wahrnehmung“ im Umfeld
- Diese Strategie ist zentral: Nicht nur das Kind, sondern auch das **soziale System wird gezielt manipuliert**.

4. Auswahl eines konkreten Opfers

- Auswahl eines Kindes, das zum Beispiel:
  - Nähe sucht
  - abhängig ist
  - wenig Widerstandserwartung zeigt

Die Auswahl erfolgt gezielt, nicht zufällig.

5. Desensibilisierung und Grenzverschiebung

- Schrittweise Gewöhnung an Grenzen überschreitendes Verhalten
  - Blickkontakte, Bemerkungen
  - scheinbar zufällige Berührungen
- Testen von Reaktionen („Testrituale“)

  Ziel: **Widerstandsschwelle senken**, Unsicherheit erzeugen („Ist das noch normal?“)

6. Manipulation („Verführung“) des Opfers

- Besondere Rollen / Privilegien geben (zum Beispiel Mannschaftskapitän)
- Geschenke, Aufmerksamkeit, emotionale Nähe
- Einreden einer scheinbaren Gegenseitigkeit

Täter arbeiten häufig mit emotionaler Bindung statt mit offener Gewalt.

7. Herstellung von Tatgelegenheiten

- Aktive Organisation von Situationen ohne Kontrolle:
  - Übernachtungen, Fahrten, Einzelkontakte
- bewusste Auswahl von Ort und Zeitpunkt

  Isolation ist eine Schlüsselstrategie.

8. Übergriff und Ignorieren von Widerstand

- Überschreiten der Grenzen trotz erkennbarer Ablehnung
- Nutzung von Unsicherheit oder Sprachlosigkeit des Kindes

Häufig kein offener Zwang, sondern „Übergehen“ von nonverbalem Widerstand.

9. Verantwortungsverschiebung und Schuldzuweisung

- Täter stellt Missbrauch als:
  - „gemeinsam“
  - „gewollt“
  - „normal“ dar

Dies führt bei Betroffenen oft zu massiven Schuldgefühlen.

10. Herstellung von Geheimhaltung

- Drohungen:
  - Verlust von Privilegien
  - Konsequenzen für Täter („Ich verliere meine Stelle“)
- Umdeutung zum „gemeinsamen Geheimnis“

Ziel: Schweigen sichern und Offenlegung verhindern.

11. Stabilisierung und Ausweitung der Gewalt

- Wiederholte Taten durch geschaffene Gelegenheiten
- Steigerung der Intensität (zum Beispiel Pornografie, Gruppenhandlungen)
- Nutzung von Abhängigkeit oder Erpressung

12. Kontrolle und Absicherung des Täters

- Erpressung (zum Beispiel mit Bildern, Geheimnissen)
- Diffamierung des Opfers
- Nutzung institutioneller Strukturen zur Absicherung

Täterstrategien zielen immer auch darauf ab, **zu verhindern, entdeckt zu werden**.

Kernaussagen für Prävention

Aus der Vorlage lassen sich für Ihre Arbeit Schutzkonzepte, pädagogische Rahmenkonzepte etc., besonders relevante Kernpunkte ableiten:

1. Täterstrategien sind systemisch

- Sie richten sich nicht nur gegen das Kind, sondern auch gegen:
    - Teams
    - Leitungen
    - Eltern
      → Schutzkonzepte müssen deshalb strukturell ansetzen.

2. Frühphase ist entscheidend

- Viele Strategien beginnen **lange vor der eigentlichen Tat**
  → Sensibilisierung für „kleine Grenzverletzungen“ ist zentral.

3. Machtasymmetrien sind Schlüssel

- Täter nutzen gezielt:
    - Abhängigkeiten
    - Vertrauensvorschuss
      → deckt sich mit Ihren bisherigen Materialien zur Risikoanalyse.

4. Wissen entlastet Betroffene

Kenntnis von Täterstrategien **nimmt Schuldgefühle von Betroffenen** und erleichtert Aufdeckung. DFB (2026)

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Vorschlag für Kompakte Darstellung für Schulungsfolien

Täterstrategien in 5 Schritten (komprimiert):

1. Zugang schaffen & Vertrauen gewinnen
2. Opfer auswählen & isolieren
3. Grenzen verschieben (Desensibilisierung)
4. Übergriff & Manipulation
5. Geheimhaltung & Kontrolle sichern

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Gesetzestexte

Input Recht erarbeitet von Roman Shapiro, Leiter Zentrum Recht Diakonie RWL (2024)

I. Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

1). Entstehungsgeschichte

Am 18. Oktober 2019 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Die Richtlinie fußt auf Art. 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD). Die Richtlinie setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltungen den Landeskirchen überlassen bleiben. Hier setzen die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche an. Diese haben im Rahmen des KGSsG die Grundsätze der EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt übernommen und konkretisiert.

Das Ziel der EKD-Richtlinie ist eine möglichst einheitliche Praxis in den Gliedkirchen im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Sie setzt einen Rahmen für die Prävention und den angemessenen Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Diensten. Ziel der Richtlinie ist es, vor sexualisierter Gewalt mit präventiven Maßnahmen zu schützen und nach Vorfällen angemessen zu intervenieren. Betroffene sollen sachgerechte Unterstützung erhalten. Schließlich verpflichtet die Richtlinie die Beteiligten, d. h. die betroffenen Einrichtungen, Gemeinden, die Gliedkirche und die Diakonie, Vorfälle angemessen aufzuarbeiten.

2). Begriff der „sexualisierten Gewalt und des unerwünschten Verhaltens“ (§ 2 KGSsG).

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsbegriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Begrifflichkeiten die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung.

In der Sache wird mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ die sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst, während selbst die

sexuelle Belästigung in Sinne des § 184i StGB deutlich enger ist („eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“).

Angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der sexuellen Belästigung im AGG und im StGB gilt als Oberbegriff im kirchlichen/diakonischen Kontext diese Formulierung, zumal das Gesetz als rechtliche Regelung einen Bezug zu den beiden anderen Themengebieten hat.

Sexuelle Verhaltensweisen, die vom Willen des Gegenübers gedeckt sind bzw. im Einvernehmen erfolgen, stellen grundsätzlich keine sexualisierte Gewalt dar. Insofern kommt es auf den tatsächlichen Willen der betreffenden Person an, wenn ein solcher zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings erfordert das Merkmal der Unerwünschtheit nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Einstellung zu der fraglichen Verhaltensweise aktiv verdeutlicht hat.

Maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war (vgl. zu § 3 Absatz 4 AGG: BAG 09.06.2011, NJW 2012, 407). „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters noch auf eine von außen erkennbarer Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Absatz 2 Nr. 3 StGB) von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach außen zum Ausdruck bringen muss.

Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieses Gesetzes bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden. ¬ ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten § 2 Absatz 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass das unerwünschte Verhalten sexuell bestimmt ist.

Eine Handlung ist sexuell bestimmt, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen, d. h. sexuell motiviert ist. Maßgeblich ist insoweit allein der Eindruck eines objektiven – männlichen oder weiblichen – Betrachters (vgl. BAG NZA 1986, 467, 468). Damit kommt es für die sexuelle Bestimmung wie bei § 3 Absatz 4 AGG und bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB weder auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden noch auf die reine subjektive Betroffenenperspektive an. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs zur sexuellen Bestimmtheit in Rahmen des § 184i StGB gilt dort Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem

äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gemäß § 184h Nr. 1 StGB.“ Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig auch Fälle entschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. ¬ Würdeverletzung

Die Verwendung aller drei Begriffe „Würdeverletzung“, „bewirken“ und „bezwecken“ ist dem AGG entnommen, sodass bei der Definition auf das AGG zurückgegriffen werden kann. Eine Würdeverletzung tritt automatisch ein (und ist damit „bewirkt“), wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss also nicht zwingend vorsätzlich erfolgen. Mit dem Merkmal „bezweckt“ werden im AGG-Versuchstatbestände erfasst, in denen eine Würdeverletzung nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war.

II. Das Sexualstrafrecht – Gesetzliche Grundlagen

1. Überblick

Das Sexualstrafrecht wurde zuletzt im Jahr 2016 reformiert. Dabei wurde insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch den Grundsatz „Nein heißt Nein“ erweitert (vgl. § 177 Abs. 1 StGB). Zudem wurden zwei neue Straftatbestände § 184 i StGB (sexuelle Belästigung) und § 184 j StGB (Straftaten aus Gruppen), die sexuellen Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sanktionieren.

Im Rahmen der letzten Reform wurde insbesondere § 177 StGB grundlegend neu gefasst. Strafbar sind hiernach sexuelle Handlungen, die gegen den erkennbaren Willen des Opfers vorgenommen werden. § 177 Abs. 2 StGB stellt dem Handeln gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person verschiedene Situationen gleich, in denen der Sexualpartner nicht zumutbar ist, seinen entgegenstehenden Willen zu äußern oder durchzusetzen („Bamberger Chefarzt“-Fall).

Der Begriff des „Ausnutzens“ in § 177 Abs.2 Nr. 1-4 StGB bedeutet, dass der Täter die eingeschränkte Fähigkeit des Opfers zur Bildung oder Äußerung eines (entgegenstehenden) Willens ausnutzt, wenn er diese Situation für den Sexualkontakt wahrnimmt.

§ 177 Abs. 2 Nr. 5 stellt dagegen die Drohung mit einem empfindlichen Übel unter Strafe. Dabei gilt für die Bestimmung des „empfindlichen Übels“ der individuell – objektive Maßstab des Ofers. Das reichts schon aus, wenn der Täter dem Opfer mit der Beendigung der Freundschaft/ Beziehung droht. Nach der Vorstellung des BGH genügt es bereits, wenn „der Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Tatverlangens zu motivieren.

Der Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184 j StGB setzt voraus, dass der Täter das Opfer in sexuell bestimmter Weise“ berührt hat. Davon sind insbesondere Berührungen erfasst, die außerhalb einer bestehenden sexuellen Beziehung offensichtlich unüblich sind, wie das Fassen an den Genitalbereich oder die Brust einer Frau. Aber auch darüberhinausgehende Berührungen können den Tatbestand des § 184 j StGB erfüllen. Auch hierbei auf das Urteil eines objektiven Betrachters, dem alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere etwaige sexuelle Absichten des Täters bekannt sind. Durch die sexuell bestimmte Berührung muss der Täter einen anderen „belästigt“ haben, d.h. dass die Berührung objektiv geeignet sein muss, sexuell belästigend zu wirken.

2. Verdacht

Wird ein Verdacht des sexuellen Missbrauchs bekannt, stellt dies die Einrichtungen vor besonderen Herausforderungen. Die Situation löst bei Fachkräften und Leitkräften oft starke Emotionen aus: Sorge um das Kind, Entsetzen über die Tat, möglicherweise Schuldgefühle oder Angst.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass eine Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige nicht besteht, da das Strafgesetzbuch für bestimmte Strafen eine Anzeigepflicht vorsieht. Das Sexualstrafrecht zählt nicht dazu. Im Übrigen gilt § 8 a Abs. 3 SGB VIII.

3. Sexualstrafrecht – relevante Vorschriften i.S.d. StGB, dazu gehören:

§ 171 – Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

§ 174 – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a – sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c – sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 – sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a – schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b – sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 – sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a – Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a – Zuhälterei

§ 182 – sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 – exhibitionistische Handlungen

§183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 – Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d – Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f – Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g – jugendgefährdende Prostitution

§ 184i – Sexuelle Belästigung

§ 184j – Straftaten aus Gruppen

§ 184k – Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahme

III. Sexuelle Belästigung iSd. AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

Eine sexuelle Belästigung wird juristisch als Benachteiligung iSd AGG eingeordnet. Abstrakt versteht man hierunter ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten. § 3 Abs. 4 AGG zählt beispielhaft auf: unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen hierzu, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen. Dieses Verhalten muss bezwecken oder doch zumindest bewirken, dass die Würde der angezielten Person verletzt, sie unter Verletzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung sexualbezogen beschämt wird.

Die Rechte der belästigten Beschäftigten ergeben sich aus §§ 13 ff. AGG: sie haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich vom AG, vom Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten am Arbeitsplatz sexuell belästigt fühlen (§ 13 Abs. 1 AGG). Der AG hat hierauf nach pflichtgemäßem Ermessen zu reagieren. Ergreift er oder der Dienstvorgesetzte keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung solcher Belästigungen, können die belästigten AN ihre Arbeitsleistung ohne Verlust des Arbeitsentgelts zurückbehalten, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist.

Verstöße gegen das Abstinenzgebot sind meldepflichtig.

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Begriffsklärung

Der Begriff sexualisierte Gewalt wird in Anlehnung an die ForuM-Studie weit gefasst und beinhaltet alle Formen sexualisierter Gewalt, alle Formen sexueller Übergriffe und auch grenzverletzendes Verhalten.

Der nachfolgende Kriterienkatalog beinhaltet Definitionen und Beispiele von Formen sexualisierter Gewalt, die im Rahmen der ForuM-Studie verwendet worden sind.

Sexualisierte Gewalt
Der […] Begriff „sexualisierte Gewalt“ und der Begriff „sexueller Missbrauch“ werden häufig synonym verwandt. „[Ggf.] geht [der Begriff „sexualisierte Gewalt“] noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben“ (Quelle: https://beauftragtermissbrauch.de /praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/ letzter, Zugriff: 22. Juli 2016).

Der Begriff der sexualisierten Gewalt im Sinne der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland umfasst alle strafbaren sexualbezogenen Handlungen:

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung Stand: März 2025 4 einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.“ (Quelle: https://www.diakonie.de/journal/richtlinieder evangelischen-kirche-in-deutschland-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt, letzter Zugriff: 29.05.2022). „Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert“ (Quelle: https://beauftragte missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch, letzter Zugriff: 29. Mai 2022).

Beispiele für sexualisierte Gewalt

(Liste ist nicht vollständig)

- Demütigung, Erniedrigung oder Züchtigung mit sexuellem Charakter (zum Beispiel massive oder wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen),
- alle Formen des Ausübens ritueller Gewalt oder Sadismus (zum Beispiel Beschmieren mit Blut, Bestrafungen oder Einschüchterungen aufgrund Gehorsamkeits-verweigerungen, sexuelle und psychische Formen von Gewalt, die planmäßig und zielgerichtet im Rahmen von Zeremonien ausgeübt werden bis hin zu Folter),
- Küssen auf den Mund oder anderer Körperteile,
- Exhibitionismus und/oder Voyeurismus beziehungsweise alle Formen sexueller Handlungen,
- Herstellen von Nacktfotos oder -videos oder pornografischen Materials von Kindern/Jugendlichen,
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (auch das Herunterladen von kinderpornografischen Bildern ist strafbar), • gemeinsames Anschauen von Pornografie und/oder Versenden pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche,
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- Jedes Entkleiden beziehungsweise jede Aufforderung zur Entkleidung vor (einer) anderen Person,
- ständiges verbales oder nonverbales Kommentieren der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes/Jugendlichen,
- Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim Baden/Duschen,
- Gebrauch sexualisierter Sprache, Stand: März 2025 5
- Belästigung von Kindern in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- jegliche Form der Masturbation vor Kindern/Jugendlichen,
- Aufforderung des Kindes/Jugendlichen zur Masturbation oder gegenseitige Masturbation,
- jegliche Form der Fingerpenetration der primären Geschlechtsmerkmale oder des Anus des Kindes/Jugendlichen,
- jegliche Aufforderung des Kindes/Jugendlichen zur Fingerpenetration des Geschlechts oder des Anus des Beschuldigten,
- alle Formen des oralen Verkehrs an den primären Geschlechtsmerkmalen,
- alle Formen der genitalen Penetration,
- alle Versuche der Überzeugung eines Kindes/Jugendlichen dieses/diesen zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Beschuldigten oder Dritten vornehmen soll,
- alle Formen der Penetration unter Einbezug von Tieren,
- alle Formen des Zwangs oder der Überzeugung von Kindern/Jugendlichen selbst sexualisierte Gewalt an Dritten auszuüben,
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.

Sexuelle Übergriffe

Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Die übergriffig gewordene Person missachtet bewusst die gesellschaftlichen Normen und Regeln. Außerdem missachtet sie bewusst fachliche Standards. Bei einem sexuellen Übergriff werden die Widerstände des*der Betroffenen übergangen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe (Liste ist nicht vollständig):

- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagog*innen, Vorgesetzte wird ignoriert),
- unzureichende persönliche beziehungsweise fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzverletzende Verhalten, • einmaliges Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (zum Beispiel Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- Zeigen/gemeinsames Ansehen von Pornographie oder Filmen mit erotischen Szenen, • (massive oder wiederholte), vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (zum Beispiel bei Pflege-/Hygienehandlungen, Kontrolle der Kleidung („warm genug angezogen“ oder „richtig angezogen“), bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen), Stand: März 2025 6
- wiederholtes Flirten mit Mädchen und Jungen (zum Beispiel vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss oder das dauerhafte ansprechen von Mädchen und Jungen mit: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“),
- Voyeurismus (zum Beispiel unter den Rock gucken),
- Aufforderung des Kindes/Jugendlichen zur Entkleidung („Nackt ausziehen sei menschlich“),
- Re-Inszenierungen von sexuellen Gewalterfahrungen nicht stoppen beziehungsweise Berichte darüber emotional vertiefen (zum Beispiel durch Nachfragen oder die Aufforderung an Kinder und Jugendliche, die erlittenen Handlungen zu demonstrieren beziehungsweise entsprechende Websites im Internet aufzurufen und zu zeigen),
- wiederholte Missachtung des Rechts von Mädchen/Jungen auf Intimität bei der Körperpflege, sexistische Spielanleitungen/Anweisungen oder Aufnahmerituale (zum Beispiel Pfänderspiele mit Entkleiden, Kinder dazu auffordern, beim Trampolinspringen das Hemd aus der Hose zu nehmen),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeit),
- altersunangemessene Sexualaufklärung (zum Beispiel gemeinsames Betrachten von Aufklärungsbüchern),
- beim Vorlesen im Religionsunterricht die Schüler auf dem Schoß sitzen lassen,
- Überprüfung der pubertären Entwicklung und Befragung zu intimen Details,

- Vorgabe gesundheitlicher Untersuchungen (zum Beispiel Untersuchung, ob Phimose vorliegt),
- Aufforderung des Urinierens in Gegenwart des Klerikers (zum Beispiel urinieren lassen in oder auf Gegenstände),
- einmaliges oder seltenes Entkleiden vor Kindern/Jugendlichen,
- wiederholtes Missachten der Intimsphäre eines Kindes/Jugendlichen oder das Suchen nach intensivem körperlichen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen,
- Gemeinsames Duschen im Schwimmbad oder gemeinsames Baden oder Baden in der Badewanne in der Gegenwart des Klerikers.

Grenzverletzungen

Gemäß der Arbeitshilfe „Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben“ für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt treten Grenzverletzungen „[…] einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden angesehen werden“.

Als Grenzverletzungen wird eine Abstufung der sexualisierten Gewalt verstanden. Das unangemessene Verhalten kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation, wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Häufig handelt es sich um ein unbeabsichtigtes Verhalten (https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php11.10.2022, Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010). Stand: März 2025 7

Beispiele für Grenzverletzungen (Liste ist nicht vollständig):

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang, zum Beispiel tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist oder „Klaps auf den Po“, leichte Berührungen im Vorbeigehen),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräch über das eigene Sexualleben, einmaliges/seltenes Ausnutzen der eigenen Machtposition, um die Wahrnehmung von Mädchen/Jungen in Frage zu stellen),
- Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“),
- einmalige/seltene Missachtung von Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (zum Beispiel Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte),

- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen (zum Beispiel sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebärden, sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen oder mit Kindern und Jugendlichen flirten),
- gemeinsames Alkohol trinken mit Jugendlichen oder Alkohol ausschenken,
- Missachtung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt durch gleichaltrige und ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Juristischer Kontext

Verdächtige Personen oder (potenzielle) Täter*innen im Sinne dieser Hinweise können alle Mitarbeitenden im kirchlichen Bereich sein, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses.

Diese Hinweise betreffen also sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende. Es kommt allein darauf an, dass aufgrund der Tätigkeit im kirchlichen Bereich oder aufgrund der Vermittlung durch eine kirchliche Stelle ein faktisches Näheverhältnis zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen gegeben ist. Daher betreffen die folgenden Hinweise

Auch Übergriffe, die beispielsweise Jugendliche im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen gegen andere Jugendliche oder Kinder verüben.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) normiert:

a) Unter dem Begriff „sexueller Missbrauch“ wird hier ein sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung, die durch Abhängigkeit oder Unterordnung des Opfers geprägt ist, verstanden, wobei es zu sexuellen Handlungen an, durch oder vor der missbrauchten Person, zum aufreizenden Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend oder einer Einwirkung durch Schriften oder pornografische Darstellungen kommt. Insbesondere sind Altersgrenzen für das Maß der Strafbarkeit entscheidend. Einschlägig sind die §§ 174 bis 174c, 176 bis 176b, 179 und 182, 183 des Strafgesetzbuches.
b) Weitere Sexualdelikte, insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB), werden nicht als Missbrauch bezeichnet, obgleich auch sie häufig mit dem Missbrauch einer Beziehung, einer Position oder von Vertrauen einhergehen. Unter Vergewaltigung wird das Eindringen in den Körper verstanden (nicht notwendigerweise Geschlechtsverkehr), während sexuelle Nötigung die Vornahme oder Erduldung sexueller Handlungen bewirkt, indem Gewalt ausgeübt, mit gewalttätiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht oder eine schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt wird.
c) Unter Kinderpornografie werden pornografische Schriften verstanden, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen zum Gegenstand haben, also Darstellungen eines sexuellen Missbrauchs sind. Für die Strafbarkeit von Herstellung, Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung sind die §§ 184b und 184c StGB einschlägig.

Zu Schriften zählen im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11 Abs. 3 StGB).

d) Auch wenn keines der oben genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB) oder der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllt sein, wobei die Nachstellung und die Beleidigung gemäß § 374 StPO im Wege der Privatklage der verletzten Person verfolgt werden können.

e) Im Sinne des Strafgesetzbuches sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind (§ 184g Nr. 1 StGB). Der strafrechtliche Begriff kann also vom allgemeinsprachlichen abweichen. Die Grenze muss vor Gericht im Einzelfall bestimmt werden.

sexuelle Belästigung (AGG)

Der Begriff „sexuelle Belästigung“ findet sich im Strafgesetzbuch nicht. Es handelt sich vielmehr um eine arbeitsrechtliche Vorschrift, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt ist. Nach den Bestimmun gen des AGG stellt sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dar. § 3 Abs. 4 AGG nennt als Beispiele von sexueller Belästigung: – unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen; – sexuell bestimmte körperliche Berührungen;– Bemerkungen sexuellen Inhalts;– unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen. Konkret kann sexuelle Belästigung hiernach beispielsweise bedeuten:
– herabsetzende Bemerkungen über die sexuelle Identität oder das Äußere
– obszöne und beleidigende Witze;
– Äußerungen am Telefon, in Briefen oder in elektronisch übermittelten Mitteilungen mit unerwünschten sexuellen Anspielungen;
– Androhungen beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung
oder auch Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.

Je nach Art der sexuellen Belästigung können auch Straftatbestände erfüllt sein

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Impressum

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung –
Prävention Intervention Aufarbeitung (FUVSS-PIA)
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
E-Mail internet@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de
https://www.facebook.com/Diakonie.Rheinland.Westfalen.Lippe/
https://www.instagram.com/diakonie_rwl/
https://www.linkedin.com/company/diakonisches-werk-rheinland-westfalen-lippe/

Redaktionell verantwortlich

Klaus Tykwer
Leitung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung –
Prävention Intervention Aufarbeitung (FUVSS-PIA)
Telefon 0211 6398-394
E-Mail k.tykwer@diakonie-rwl.de

Grafik 1. Umschlagseite: Francesco Ciccolella / Diakonie

Druck
01

Auflage

01

Juli 2026